

# **EINKAUFBSBEDINGUNGEN**

## **1. Geltungsbereich**

Alle Lieferungen und Leistungen an die WEDCO Handels GmbH (WEDCO) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Sie sind integrierter Bestandteil des zwischen der WEDCO und dem Auftragnehmer (AN) geschlossenen Vertrages. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen oder vom Vertrag bedürfen der Schriftform.

## **2. Bestellungen**

Bestellungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Wenn der AN die Bestellung der WEDCO nicht innerhalb von 1 Woche ab Zugang annimmt, so ist die WEDCO zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

Kostenvoranschläge des AN sind verbindlich und nicht zu vergüten.

## **3. Lieferung**

Die Lieferung des AN hat frei von allen Spesen auf dessen Kosten und Gefahr an den Firmensitz der WEDCO zu erfolgen.

Hat der AN die Aufstellung und / oder die Montage übernommen und ist nichts anderes vereinbart, so trägt er alle erforderlichen Nebenkosten (Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeuges etc.).

Alle Lieferungen an die WEDCO haben frei von Eigentumsvorbehalten zu erfolgen. Solche Vorbehalte, insbesondere in Angeboten des AN, sind auch ohne den Widerspruch der WEDCO unwirksam.

Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, die WEDCO hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.

Bei Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Einhaltung des Liefertermines oder ähnlicher Umstände, die den AN an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, ist die WEDCO unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Verzug mit der Lieferung, gleich aus welchem Rechtsgrund, berechtigt die WEDCO nach entsprechender Nachfristsetzung unter anderem vom Vertrag zurückzutreten.

Vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Zeichnungen und technische Berechnungen sind zu dokumentarischen Zwecken kostenlos vom AN mitzuliefern. Von der WEDCO dem AN zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Druckvorlagen etc. bleiben im Eigentum der WEDCO und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Zustimmung der WEDCO weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecken benutzt werden.

Bei Lieferverzug ist die WEDCO berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jeden Tag des Lieferverzuges eine Pönale in Höhe von 1 % des Nettogesamtbestellwertes, maximal jedoch 25 % des Nettogesamtbestellwertes zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der WEDCO vorbehalten.

## **4. Zahlungsbedingungen**

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, folgt die Bezahlung der Rechnung des AN innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto bzw. 60 Tagen netto ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bei der WEDCO bzw. Erbringung der Leistung durch den AN. Bei fehlerhafter / mangelhafter Lieferung ist die WEDCO berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten.

## **5. Leistungsstörungen**

Bei umfangreichen Lieferungen kann die gelieferte Ware von der WEDCO nur stichprobenartig untersucht werden; auch Menge und Art der Lieferung kann zunächst nur vorläufig festgestellt werden. Sind die Stichproben in Ordnung, stellen sich aber später Mängel heraus, so gelten diese Mängel als nicht

erkennbare Mängel. Sofern die Mängel nicht bei der Untersuchung der Ware festgestellt werden konnten, sondern erst bei der Verarbeitung oder im Einsatz, ist die WEDCO berechtigt die Mängelrüge über die Dauer der gesetzmäßigen Gewährleistungsfrist zu erheben, sofern sie sofort nach Entdeckung des Mangels erhoben wird.

Bei mangelhafter Lieferung steht der WEDCO das (Wahl-)Recht zu, frachtfrei Ersatzlieferung innerhalb von 3 Arbeitstagen zu fordern, vom Vertrag zurückzutreten, oder den Kaufpreis zu mindern bzw. Nacharbeiten zu Lasten des AN vorzunehmen.

Bei fehlerhafter Lieferung haftet der AN für sämtliche Mängelschäden und Mängelfolgeschäden.

Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorgaben der WEDCO oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Empfangsquittungen über die Warenannahme sind keine Erklärung seitens der WEDCO über die endgültige Übernahme der gelieferten Ware.

## **6. Rücktrittsrecht**

Die WEDCO ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt oder einzutreten droht und hiedurch die Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gefährdet ist,
- der AN die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
- über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eingetreten ist,
- der AN die vereinbarten Lieferfristen nicht eingehalten oder sonstige wesentliche vertragliche Pflichten verletzt hat.

## **7. Produkthaftung**

Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die WEDCO insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

In diesem Rahmen ist der AN auch verpflichtet, alle Aufwendungen und Schäden der WEDCO zu erstatten.

## **8. Immaterialgüterrechte**

AN von der WEDCO erstellten Unterlagen (Prospekten, Katalogen, Zeichnungen, Berechnungen etc.) behält sie sich das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung der WEDCO nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund des Auftrages der WEDCO zu verwenden.

Hat der AN Softwareerzeugnisse zu liefern, die nicht individuell für die WEDCO entwickelt wurden, räumt der AN der WEDCO daran ein übertragbares, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein.

## **9. Allgemeine Bestimmungen**

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen der WEDCO und dem AN gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist das für 1010 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

WEDCO Handels GmbH